

Familienrecht aktuell



Sorge- und Umgangsrecht

- Rechtsanwalt Hassenpflug -

Im Rahmen einer Trennung kommt es häufig zu Spannungen der Parteien, weil Fragen des Umgangs- und Sorgerechts ungeklärt sind.

Die „elterliche Sorge“ beinhaltet sowohl die Sorge für das Kind (Personensorge) als auch die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Die Personensorge umfasst Fragen der Bekleidung, der Nahrung, den Kindergartenbesuch, die Ausbildung und die Erziehung sowie den Aufenthalt des Kindes.

Das neue Kindschaftsrecht geht bei Verheirateten auch nach der Trennung von einem grundsätzlichen Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge aus.

Für wichtige Entscheidungen benötigt deshalb der Elternteil, bei dem das Kind vorwiegend lebt, die Zustimmung des anderen.

Dies hat zur Folge, dass die Eltern trotz dauerhafter Trennung über alle wesentlichen Angelegenheiten (z. B. der Besuch des Kindergartens, die Wahl der Schule, Schulwechsel), nur gemeinsam entscheiden

können, so auch über die Frage, bei wem das Kind leben soll.

Sind die erzieherischen Fähigkeiten beider Elternteile gleichermaßen gut und sind sich die Eltern nur über die Frage, ob das Kind bei dem Vater oder der Mutter leben soll, zerstritten, bedarf es einer vollständigen Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil nicht.

Notwendig, aber auch ausreichend, ist in einem solchen Fall die gerichtliche Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil, der danach diese Frage allein entscheiden kann.

Ist die Kommunikation der Eltern jedoch insgesamt gestört, so kann einem Elternteil das gesamte Sorgerecht zum Wohle des Kindes entzogen werden.

Trotz der Kindschaftsrechtsreform von 1998 wird noch immer ca. 25 Prozent aller Väter und Mütter nach einer Trennung oder Scheidung das Sorgerecht nach §1671 BGB entzogen.

Wann eine solche Entziehung des Sorgerechts dem Kindeswohl dient, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Anforderungen sind recht hoch.

Eine Fallgruppe ist das sog. Parental Alienation Syndrome („PAS“), welches meist bei der Mutter dazu führt, dass aufgrund der durch die Trennung ausgelösten Schmerzen ein Bedürfnis entsteht, selbst Verständnis und Unterstützung zu erfahren, den Kindern ihren Schmerz unverhüllt zu zeigen und damit die Kinder negativ gegen den Vater zu beeinflussen (BGH 10. ZS - FamS - Beschluss v. 29.8.2002 -10 UF 229/02)

Das Umgangsrecht hingegen regelt, wann, wo und wie lange ein Elternteil, bei dem die Kinder nicht (mehr) ihren Aufenthalt haben, Zeit mit den Kindern verbringen kann.

Üblich ist ein 14-tägiger Rhythmus an den Wochenenden und eine gleichmäßige Aufteilung der Ferien- und Feiertage.

Gerichtliche Einschränkungen des Umgangsrechtes sind die Ausnahme. Den Umgang vollkommen ausgeschlossen haben Gerichte wenn die dringende Gefahr besteht, der das Umgangsrecht begehrende Elternteil werde dieses Recht dazu missbrauchen, das Kind dem sorgeberechtigten Elternteil zu entziehen (OLG Köln, FuR 2000, Seite 239).

HASSENPFUG RECHTSANWÄLTE

Burkhardweg 7
34576 Homberg

Tel. 05681/931618

Fax 05681/931619

E-Mail:

homberg@hassenpflug-rechtsanwaelte.de
kassel@hassenpflug-rechtsanwaelte.de